



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Kreis Neuss
Der Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

Sozialticket

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Gremien des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr haben am 19.07.2011 die Einführung eines Sozialtickets im VRR beschlossen. Ab dem 01.11.2011 können im Rahmen eines Pilotvorhabens zunächst bis zum 31.12.2012 befristet u.a. Empfänger von Sozialleistungen lt. SGB (Hartz IV) ein Monatsticket für die Preisstufe A 1 / 2 (= ein Tarifgebiet, mindestens ein Stadtgebiet) zum Preis von 29,90 € erwerben. Die detaillierte Leistungsbeschreibung dieses neuen Angebotes inkl. der Auflistung des Berechtigtenkreises ist in der beigefügten Beratungs- und Beschlussvorlage für die Zweckverbandsgrößen (Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3) dargestellt. Hierin ist auch aufgeführt, dass der Nachweis der Berechtigung durch die JobCenter und städtischen Ämter (vornehmlich Sozialämter) der Gebietskörperschaften erfolgen soll. Eine entsprechende Information über die notwendige technische und organisatorische Abwicklung wird seitens der VRR AöR vorbereitet und Ihnen in den nächsten Tagen mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen Ihres Hauses zugeleitet.

Die deutliche Absenkung des Ticketpreises (derzeit kostet ein vergleichbares Monatsticket 61,10 € bzw. 59,15 €) für die Sozialticketkunden wird mit einer maßgeblichen finanziellen Unterstützung des Landes NRW ermöglicht. Im Jahr 2011 sind dafür im Landeshaushalt 15 Mio. € und im kommenden Jahr 30 Mio. € eingestellt, die je nach Verbreitung des Sozialtickets und der Anzahl der Anspruchsberechtigten von den Verbänden NRWs angefordert werden können. Für den VRR würde von dieser Landesförderung in 2012 ein Betrag in Höhe von rd. 15 Mio. € entfallen.

Hinsichtlich der Einführung des Sozialtickets wurde im Beschluss des Verwaltungsrates folgender Vorbehalt eingebracht:

Die Durchführung des Pilotprojektes steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die zugesagten Mittel für das Jahr 2011 entsprechend den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in vollem Umfang entweder noch im Haushaltsjahr 2011 auszahlt, wobei nicht verausgabte sowie zurückerhaltene Mittel bis

Ansprechpartner
Erhard Wolf

Telefon
02 09/15 84-115

Fax
02 09/15 84-123 115

E-Mail
Wolf@vrr.de

Unser Zeichen
M1/M01

Gelsenkirchen,
21. Juli 2011

Mo 22108

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

<http://www.vrr.de>
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
Martin Husmann
Dr. Klaus Vorgang

**Vorsitzender des
Verwaltungsrates:**
Herbert Napp

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 02 01/88 10 830

DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonten:
Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01)
Kto. 101 093 500

zu 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des Sozialtickets verausgabt werden dürfen, oder die Mittel in das Haushaltsjahr 2012 überträgt und auch im Jahr 2012 die Fördermittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt.

Hält sich das Land NRW nicht an die bisherigen finanziellen Zusagen, endet das Sozialticket sofort mit Bekanntwerden der ablehnenden Entscheidung.

Trotz der finanziellen Förderung durch das Land NRW müssen wir nach vorläufigen Kalkulationen davon ausgehen, dass ein zusätzliches Restdefizit nicht gänzlich auszuschließen ist. Verbundweit gehen wir dabei anhand diverser Marktforschungsergebnisse und gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen erstellter Modellrechnungen von einer Größenordnung zwischen 10 und 11 Mio. € / p.a. aus. Dieser Betrag könnte in 2012 ggf. deutlich reduziert werden, sofern wie o.g. in 2011 nicht verausgabte Haushaltsmittel des Landes auf das Jahr 2012 übertragen werden. Den möglichen auf Ihre Stadt / Kreis bezogenen heruntergebrochenen zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben wir in einer Bandbreite in der Anlage 1 dargestellt.

Die Zweckverbandsghremien haben den Verkehrsunternehmen für den Fall eines nachgewiesenen Restdefizits eine entsprechende Finanzierung über die VRR AöR als Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zugesichert. Die nach der EU VO 1370 vorzusehende Allgemeine Vorschrift „*Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif*“ (Anlage 4) wurde ebenfalls in der Sitzung am 19.07.2011 vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Der Beschluss zur Einführung eines Sozialtickets sieht eine Freiwilligkeit für die Kommunen vor. Sofern Aufgabenträger für ihre Gebietskörperschaft die Übernahme der Ausgleichsleistungen nicht gewährleisten können, wollen oder aus anderen Gründen die Einführung des Sozialtickets nicht wünschen, müssen sie dieses bis zum 30.09.2011 der VRR AöR mitteilen. Dazu ist kein eigener Rats- bzw. Kreistagsbeschluss notwendig.

Wir möchten Sie daher bitten, uns termingerecht mitzuteilen, ob sie unter den zuvor skizzierten Rahmenbedingungen die Einführung eines Sozialtickets in Ihrer Stadt / in Ihrem Kreis nicht wünschen. Sollte uns bis zu dem genannten Zeitpunkt keine verbindliche Erklärung zur Nichtteilnahme erreichen, gehen wir von einer Einführung des Sozialtickets auf Ihrem Gebiet aus.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR


Dr. Klaus Vorgang


Martin Husmann

Anlage 1: Mögliche Komplementärfinanzierung der Städte und Kreise

Anlage 2: Beschlussvorlage

Anlage 3: Ergänzender CDU-/Bündnis 90 Die Grünen-Antrag zur Beschlussvorlage

Anlage 4: Allg. Vorschrift

Anlage 1: Mögliche Komplementärfinanzierung der Städte und Kreise für 2012
ohne evtl. Übertragung der Landesmittel von 2011 nach 2012

		Anspruchsberechtigte	Mögliche Mindereinnahmen
Städte	Bochum	56.697	0,40 - 0,50 Mio. €
	Dortmund	117.483	0,90 - 1,00 Mio. €
	Bottrop	17.755	0,10 - 0,20 Mio. €
	Duisburg	98.695	0,75 - 0,90 Mio. €
	Düsseldorf	97.511	0,75 - 0,90 Mio. €
	Essen	112.661	0,85 - 0,95 Mio. €
	Gelsenkirchen	61.809	0,45 - 0,55 Mio. €
	Hagen	32.988	0,25 - 0,40 Mio. €
	Herne	31.657	0,25 - 0,30 Mio. €
	Krefeld	41.028	0,30 - 0,40 Mio. €
	Mönchengladbach	51.707	0,40 - 0,50 Mio. €
	Mülheim	26.122	0,20 - 0,25 Mio. €
	Oberhausen	38.742	0,30 - 0,40 Mio. €
	Remscheid	17.728	0,10 - 0,30 Mio. €
	Solingen	22.105	0,15 - 0,25 Mio. €
	Wuppertal	64.267	1,25 - 1,35 Mio. €
Kreise	Ennepe-Ruhr-Kreis	41.038	0,30 - 0,35 Mio. €
	Kreis Mettmann	56.554	0,45 - 0,55 Mio. €
	Kreis Neuss	47.000	0,35 - 0,45 Mio. €
	Kreis Recklinghausen	100.717	0,80 - 0,90 Mio. €
	Kreis Viersen	31.418	0,20 - 0,30 Mio. €
		1.165.682	9,50 - 11,70 Mio. €

Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	M/N/VIII/2011/0223/1	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verwaltungsrat der VRR AöR	19.07.2011	Entscheidung

Datum: 18.07.2011

Betreff
Einführung eines SozialTickets im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlussvorschlag
Der Grundvertragsausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat 1) die Einführung eines SozialTickets als Pilotprojekt für den Zeitraum vom 01.11.2011 bis längstens zum 31.12.2012 mit den dargestellten Ticketausprägungen 2) eine Ausstiegsklausel festzulegen, die nach Rats- oder Kreistagsbeschluss die Möglichkeit bietet, nicht am Pilotprojekt teilzunehmen 3) die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein – Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein – Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ als eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu beschließen.

Der Vorstand der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat

- 4) eine Beschlussfassung über eine neue Richtlinie, falls eine Fortführung des Sozialtickets erfolgen soll
- 5) die VRR AöR zu beauftragen, die noch fehlenden Anlagen zum September-Sitzungsblock 2011 einzubringen

Sachstandsbericht

Hiermit legt die VRR AöR den ersten Nachtrag zur Beschlussfassung vor. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Die Änderungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Am 12.07.2011 hat der Grundvertragsausschuss in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Beschlüsse des Unternehmensbeirates vom 05.07.2011 und des Verwaltungsrats vom 07.07.2011 beraten und einstimmig folgenden Konsens herbeigeführt.

Das SozialTicket wird als Pilotprojekt zum 01.11.2011 und längstens bis zum 31.12.2012 eingeführt. Eine Überführung nach dem 31.12.2012 in das Regelsortiment erfolgt nicht automatisch; darüber wird im September – Sitzungsblock 2012 auf Basis einer frühzeitig einzuleitenden Evaluierung erneut beraten.

Das SozialTicket wird (auf Basis Ticket1000) mit folgenden Merkmalen ausgestattet:

- Ganztägige Nutzung
- Preisstufe A
- Preis 29,90 €
- Kostenfreie Mitnahme von max. 3 Kindern bis 14 Jahren nach 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig
- ZusatzTickets gemäß Regeltarif ermöglichen die Geltungsraumerweiterung

Zum Erwerb eines SozialTickets berechtigt ist mindestens der in den Richtlinien SozialTicket 2011 des Landes NRW benannte Personenkreis, d.h. Bezieher nachstehend benannter Leistungen:

- ALG II oder Sozialgeld nach SGB II
- Leistungen nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundesversorgungsgesetz BVG

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Darüber hinaus Bezieher folgender Leistungen:

- Wirtschaftliche Leistungen vom Jugendamt für junge Erwachsene
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz WoGG

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch JobCenter und städtische Ämter (vornehmlich Sozialämter) der Gebietskörperschaften. Diesbezügliche Abstimmungen und Vereinbarungen werden kurzfristig durch den VRR eingeleitet.

Die Einführung des oben beschriebenen SozialTickets kann bei Verkehrsunternehmen im VRR zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 10 – 11 Mio. € p.a. führen. Die vom Land NRW zugesagte Unterstützung ist hier bereits gegengerechnet.

Im Grundvertragsausschuss haben alle politischen Vertreter sich bereit erklärt, sicher zu stellen, dass den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen über die VRR AöR gewährt werden.

Sofern Aufgabenträger für ihre Gebietskörperschaft die Übernahme der Ausgleichsleistungen nicht gewährleisten können oder wollen oder aus anderen Gründen die Einführung des SozialTickets nicht wünschen, müssen sie dieses durch einen Rats- bzw. Kreistagsbeschluss bis zum 30.09.2011 der VRR AöR mitteilen.

Der Grundvertragsausschuss hat in seiner o. g. Sitzung die VRR AöR beauftragt, eine Allgemeine Vorschrift gemeinsam mit Experten zu erarbeiten. In der Sitzung am 13.07.2011 wurde zusammen mit Vertretern der Verkehrsunternehmen ein Vorschlag erarbeitet, der in einer weiteren Sitzung am 15.07.2011 endgültig abgestimmt wurde.

Hiermit wird die

„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif (Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)“

zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Richtlinie enthält folgende Eckpunkte:

- Ermittlung möglicher Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets

Die Ermittlung möglicher Mindereinnahmen erfolgt durch einen Vergleich der Tarifeinnahmen vor und nach Einführung des Sozialtickets.

- Verteilung der Landesmittel

Der Maßstab für die Verteilung der Landesmittel sind die verkauften Sozialtickets des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen.

- Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen

Die Unternehmen haben einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich möglicher Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets gegenüber der VRR AöR.

Reichen die Mittel des Landes gem. Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr in NRW nicht aus, um diese Ansprüche der Verkehrsunternehmen vollständig abzudecken, hat eine ergänzende Finanzierung über die VRR AöR zu erfolgen.

Der Grundvertragsausschuss hat den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, das SozialTicket auf ihrem Gebiet nicht anzubieten. Für den Fall, dass nicht alle Gebietskörperschaften teilnehmen, ist eine Beschränkung des Geltungsbereiches der Richtlinie auf die teilnehmenden Gebietskörperschaften erforderlich.

Anlage 1 wird nach Ablauf der Frist erstellt und enthält den eingeschränkten Geltungsbereich.

Anlage 2 der Richtlinie stellt die Ermittlung des Ausgleichsbetrages dar.

Die Anlage 3 enthält den am 15. Dezember 2010 vom Verwaltungsrat beschlossenen Verbundgrundvertrag (R/VIII/2010/0088/1).

Anlage 4 enthält die wesentlichen Eckpunkte und die grundsätzliche Vorgehensweise in Bezug auf die Methodik zur Evaluierung der Effekte. Die konkrete Ausgestaltung der Evaluierung erfolgt im Rahmen der Bestellung und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer.

Die Anlage 5 enthält Anreizregelungen und wird in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erarbeitet. Darin wird der Anreiz gemäß Punkt 7 der Anhangsrechnung VO (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert. Diese Anlage wird spätestens im Dezember Sitzungsblock 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage

Gemeinsamer Antrag CDU/ Bündnis 90/Die Grünen-

1. Die VRR AöR führt als Pilotprojekt das SozialTicket zum 01.11.2011 ein.
Das Pilotprojekt endet zum 31.12.2012.
2. Aufgabenträger, die für ihre Gebietskörperschaft die Einführung des SozialTickets nicht wünschen, müssen dieses bis zum 30.09.2011 der VRR AöR mitteilen.
3. Die Wirkung des Sozialtickets wird so rechtzeitig einer Evaluierung unterzogen, dass die Erkenntnisse spätestens im Sitzungsblock September 2012 den Gremien der VRR AöR zur Entscheidung vorgelegt werden können.
Der Verwaltungsrat der VRR AöR wird zu diesem Zwecke einen externen Wirtschaftsprüfer beauftragen.
4. Die Durchführung des Pilotprojektes steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die zugesagten Mittel für das Jahr 2011 entsprechend den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, in vollem Umfang entweder noch im Haushaltsjahr 2011 auszahlt, wobei nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des Sozialtickets verausgabt werden dürfen, oder die Mittel in das Haushaltsjahr 2012 überträgt und auch im Jahr 2012 die Fördermittel mindestens in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt.

Unter dieser Voraussetzung können mögliche Verluste der Pilotphase ohne zusätzliche kommunale Mittel abgedeckt werden, so dass auch Kommunen im Nothaushaltsrecht eine Teilnahme am Pilotprojekt ermöglicht wird.

5. Die Einführung des Sozialtickets als Regelleistung zum 01.01.2013 steht unter dem Vorbehalt, dass - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung und der Pilotphase – ein verbundweit wirtschaftlich tragfähiges Modell zugrunde liegt, dass die Kommunen als Aufgabenträger finanziell nicht belastet.
Die Einführung bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.

6. Für den Fall, dass das Land NRW sich nicht bzw. nicht in der zugesagten Höhe finanziell beteiligt, endet das Sozialticket als Regeltarif mit sofortiger Wirkung ohne weitere Beschlussfassung, d.h. mit der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Ministeriums.
7. Das SozialTicket wird (auf Basis Ticket1000) während der Pilotphase mit folgenden Merkmalen ausgestattet:
 - Ganztägige Nutzung
 - Preisstufe A
 - Preis 29,90 €
 - Kostenfreie Mitnahme von max. 3 Kindern bis 14 Jahren nach 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig
 - ZusatzTickets gemäß Regeltarif ermöglichen die Geltungsraumerweiterung.

Die Tarifgenehmigung wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

8. Zum Erwerb eines SozialTickets während der Pilotphase berechtigt, ist mindestens der in den Richtlinien SozialTicket 2011 des Landes NRW benannte Personenkreis, d.h. Bezieher nachstehend benannten Leistungen:
 - ALG II oder Sozialgeld nach SGB II
 - Leistungen nach SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundesversorgungsgesetz BVG
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Darüber hinaus Bezieher folgender Leistungen

- Wirtschaftliche Leistungen vom Jugendamt für junge Erwachsene
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz WoGG.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch die JobCenter und städtische Ämter (vornehmlich Sozialämter) der Gebietskörperschaften zu erfolgen. Diesbezügliche Abstimmungen und Vereinbarungen werden kurzfristig durch den VRR eingeleitet.

Die VRR AöR wird über die allgemeine Vorschrift, geregelt in der

„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein – Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein – Ruhr (VRR) als Höchstattarif“,

die Finanzierung des Sozialtickets sicherstellen. Die Finanzierung wird über den Verbundetat abgewickelt. Ein möglicher Ausgleich wird vorgenommen auf Basis der im Rahmen der Evaluierung ermittelten unternehmensspezifischen Werte.

Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
über die Festsetzung
der Tarife für Sozialtickets
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
als Höchstattarif
(Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- *auf der Grundlage der Richtlinien Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr*
- *auf der Grundlage der § 5 Abs. 2 Ziff. 5 ZVS und § 9 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)*
- *mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 19. Juli 2011*

die nachfolgenden Regelungen als ALLGEMEINE VORSCHRIFT gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

- § 1 Die Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchstattarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
- a) die Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;
 - b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) eines Assoziierungsvertrages mit der VRR AöR;
 - c) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.
- Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AöR abrufbar (www.vrr.de).
- § 2 Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet, welches sich aus Anlage 1 ergibt.

- § 3 Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbünden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Sozialtickets bestehen, sind entsprechende Vereinbarungen über die Anerkennung abzuschließen..
- § 4 Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
- a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag (Anlage 3) oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) auf den Abschluss eines Assoziierungsvertrags mit der VRR AöR
 - b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und
 - c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Richtlinie, soweit die Anwendung der Tarife für Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs dies erforderlich macht; ergänzend ist zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit die Anlage 2 keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de).
- § 5 Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie dem entsprechend anzuwendenden Abschnitt 6 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- § 6 Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Näheres regeln die entsprechend anzuwendenden Abschnitte 5 und 8 Finanzierungsrichtlinie des VRR. Für Verkehrsunternehmen die unter die Vorgaben der EU-VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) fallen, gelten die Regelungen dieser EU-VO .
- § 7 Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im VRR das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem Nahverkehrsplan des VRR und dem jeweiligen Nahverkehrsplan der lokalen Aufgabenträger. Näheres regelt die Anlage 5 der Soz-RL.
- § 8 Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahr-scheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungs-richtlinie festgelegt.
- § 9 Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, durch die VRR AöR.

- § 10 Diese Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2012. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung über eine neue Richtlinie sind die Ergebnisse der Evaluierung und die Anforderungen aus den Änderungen an dem derzeitigen Rechtsrahmen zu berücksichtigen (z.B. PBefG).
- § 11 Die Effekte aus der Einführung des Sozialtickets und der damit einhergehenden Ausgleichsleistungen sind durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu evaluieren. Näheres regelt die Anlage 4 dieser Richtlinie.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Geltungsbereich	(noch zu erstellen)
Anlage 2	Ermittlung Ausgleichsbetrag	
Anlage 3	Verbundgrundvertrag oder Assoziierungsvertrag (ist in der Abstimmung)	
Anlage 4	Evaluierung	(noch zu erstellen)
Anlage 5	Anreizregelung	(noch zu erstellen)

Geltungsbereich

Anlage 1 wird nach Ablauf der Frist erstellt und enthält den eingeschränkten Geltungsbereich.

1. Zu gewährende Ausgleichsleistung

Der gemäß § 4 Buchstabe c) der Richtlinie zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Unternehmen haben einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets gegenüber der VRR AöR.

Der Ausgleichsbetrag ist der in beihilferechtlicher Hinsicht maximal mögliche Ausgleich für finanzielle Nachteile aus der Einführung des Sozialtickets. Mindereinnahmen sind insbesondere Rabattierungseffekte und Tarifnachteile aus Wanderungseffekten.

Mehreinnahmen und andere positive Netzeffekte durch das Sozialticket werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags angerechnet, sodass sie den Ausgleichsbetrag vermindern.

Der VRR verwendet die sich aus den Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen ergebenden Finanzierungsmittel ausschließlich für den Ausgleich von Mindereinnahmen.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrags

2.1 Ausgleichsvoraussetzungen

Im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit dem Sozialticket auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.3 zu gewähren, wenn und soweit durch die Einführung des Sozialtickets dem Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile entstehen.

2.2 Ermittlung des Ausgleichsbetrages

2.2.1 Mindereinnahmen

Die Ermittlung der Mindereinnahmen erfolgt durch einen Vergleich der Tarifeinnahmen vor und nach Einführung des Sozialtickets. Näheres regelt Anlage 4.

Zur Ermittlung einer Plan-Mindereinnahme wird näherungsweise auf folgende Formel abgestellt (Ex-ante-Betrachtung):

Auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten wird eine Plan- Nutzerquote von 14% (davon 6,4% Sozialticket-Neukunden) angewandt. Die so ermittelte Plan-Anzahl an Sozialticketnutzern wird mit dem Absenkungsbetrag zwischen dem Sozialticket-Preis und dem durchschnittlichen Referenzticket-Preis von 43,82 €/Monat multipliziert. Der so ermittelte monatliche Absenkungsbetrag wird mit 12 Monaten multipliziert. Mehreinnahmen durch 6,4% Sozialticket-Neukunden werden in Abzug gebracht. Das Ergebnis stellt die Plan-Mindereinnahmen dar.

Die tatsächlichen Mindereinnahmen (Ist-Ergebnisse) werden im Rahmen der Evaluierung gem. Anlage 4 ermittelt.

3. Finanzierung und Verteilung der Ausgleichsbeträge

- 3.1 Das Land gewährt nach den Maßgaben der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - VV/VVG – Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land auf die Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde des Landes aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Art, der Umfang und die Höhe der Mittel richtet sich nach Punkt 5 der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen.

Maßstab für die Verteilung dieser Mittel auf die Verkehrsunternehmen ist deren Anteil an den insgesamt verkauften Sozialtickets des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im VRR. Zur Ermittlung werden die Landesmittel durch die gesamt im VRR verkauften Sozialtickets geteilt und mit der Stückzahl der verkauften Sozialtickets des Verkehrsunternehmens multipliziert.

- 3.2 Reichen die Mittel des Landes gem. Ziff. 3.1 nicht aus, um sämtliche nach Ziff. 2.2.1 berechneten Ausgleichsansprüche für Mindereinnahmen zu erfüllen, besteht ein Anspruch auf Ausgleich der weiteren Mindereinnahmen gegen die VRR AöR.

Für den Fall, dass eine Finanzierung durch eine Gebietskörperschaft erforderlich ist, gilt folgendes.

Erbringt ein Verkehrsunternehmen im Gebiet mehrerer Aufgabenträger Verkehrsleistungen, erfolgt die Zuordnung der Refinanzierung der Ausgleichsleistung nach dem auf sie entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt im Geltungsbereich der Anlage 1 erbrachten Wagenkilometern im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet.

- 3.3 Werden zugeschiedene Landesmittel nicht oder nicht in voller Höhe verausgabt oder benötigt, werden sie in die Verteilungsmasse zurückgeführt.

4. Verfahren

- 4.1 Antrag
Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmen bis zum 31. Oktober 2011 bei der VRR AöR zu stellen. Der Antrag ist nach dem VRR-weiten Muster zu stellen.

Der Antragsteller hat auf Aufforderung der VRR AöR eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder

Person über die Richtigkeit der Angaben beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die VRR AöR weitere Nachweise verlangen.

4.2 Vorauszahlungsbescheid

Der Vorauszahlungsbescheid ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In dem Vorauszahlungsbescheid werden maximal die anteilig auf den Antragsteller entfallenden Landesmittel als Abschlag auf die endgültigen Ausgleichsleistungen gewährt.

4.3 Änderungen der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis zum Nachweis der Mindereinnahmen nach Ziff. 2.2.1 wird von Amtswegen durch die VRR AöR auf Grundlage der Evaluierung gem. § 11 dieser Richtlinie geführt.

5. Auszahlungen und Schlussbescheid

Die Auszahlung der Landesmittel nach Ziff. 3.1 erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide nach Ziff. 4.2. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Pauschale sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Die Verzinsung richtet sich nach § 7 Abs. 6 Satz 3 Einnahmenaufteilungsvertrag.

Der Schlussbescheid wird von der VRR AöR von Amtswegen auf der Grundlage der tatsächlichen Mindereinnahmen (Ist-Ergebnisse) im Rahmen der Evaluierung nach Anlage 4 erstellt. Der Zeitpunkt der Bescheiderstellung richtet sich nach dem Vorgaben der Anlage 4. Basierend auf diesem Schlussbescheid erfolgt ggf. eine Korrekturabrechnung nach Bestandskraft des Schlussbescheides.

Anlage 3

Verbundgrundvertrag oder Assoziierungsvertrag

Die Anlage 3 enthält den am 15. Dezember 2010 vom Verwaltungsrat beschlossenen Verbundgrundvertrag (R/VIII/2010/0088/1).

Evaluierung

Vorbehaltlich einer abschließenden inhaltlichen Ausgestaltung der Evaluierung durch die Beteiligten lässt sich das Verfahren in seinen Grundzügen wie folgt beschreiben:

1. Das Evaluierungsverfahren wird in Zusammenarbeit zwischen der VRR AöR, einem Wirtschaftsprüfer und Einnahmenaufteilungsfachleuten entwickelt und durch sie in der Pilotphase begleitet
2. Ermittlung des Mobilitätsverhalten für den Vorher-/Nacher-Vergleich
Zur Ermittlung der sozialticketbedingten Einnahmenveränderungen wird eine Marktforschung beauftragt. Grundgesamtheit dieser Marktforschung sind die Berechtigten, die sich mit der Beantragung des Berechtigungsausweises beim Leistungsträger den Zugang zum Sozialticket verschaffen.

Von diesen wird zeitgleich mit der Ausgabe des Berechtigungsausweises die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview zur bisherigen Verkehrsmittel- und Ticketnutzung erfragt. Aus dem Kreis der einer Befragung zustimmenden Berechtigten, wird mit einer repräsentativen Stichprobe – ggf. nach Quotenvorgabe mit einem Haushaltsmitglied des Berechtigten – ein Interview geführt. Mit der Durchführung der Interviews und deren Auswertung wird ein professionelles Marktforschungsinstitut beauftragt.

Die Anzahl an vollständigen Interviews muss so groß sein, dass Aussagen zu sozialticketbedingten Einnahmenveränderungen auf Stadt- bzw. Kreisebene möglich sind. Zur Gewährleistung einer ausreichenden statistischen Sicherheit sind mindestens $n=4.200$ Interviews erforderlich.

Die Zeit, in der die Interviews durchgeführt werden, beginnt im November 2011 und endet ca. im Mai 2012. Auf diese Weise kann die sich gewöhnlich erst aufbauende Marktdurchdringung berücksichtigt und für eine Hochrechnung auf Kalenderjahre genutzt werden.

3. Evaluierungsschritte:
 - a. Überprüfung des Plan-Ausgleichsbetrages (ex-ante-Betrachtung) zur Vermeidung einer Überkompensation im Vorhinein
 - b. Überprüfung des Ist-Ausgleichsbetrages (ex-post-Betrachtung) durch ein Vorher/Nachher-Vergleich mit Ergebnissen aus der Ermittlung des Mobilitätsverhaltens gem. Ziff. 2 dieser Anlage
 - Berücksichtigung der Punkte:
 - o Rabattierungseffekte
 - o Wander-/Sortimenteffekte
 - o Netzeffekte (Neukunden)
 - o Nachgewiesene weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets
 - 1. Schritt: Auswirkungen auf die Aufgabenträger
 - o Analog zur Ermittlung der Plan-Mindereinnahme und weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets (ex-ante-Betrachtung) gem. Ziffer. 2.2.1 der Anlage 2 wird unter Beachtung der Ergebnisse der Ermittlung des Mobilitätsverhaltens eine Vorher-/Nachher-Vergleichsrechnung angestellt.

- Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung aller positiven und negativen Auswirkungen/Effekte aus der Einführung des Sozialtickets.
- 2. Schritt: Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen
 - Es greifen die Regularien der Einnahmenaufteilung und die Ergebnisse der Verkaufsstatistik.
 - Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen leitet sich aus der Ermittlung der Auswirkungen auf die Aufgabenträger ab.
 - Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung aller positiven und negativen Auswirkungen/Effekte aus der Einführung des Sozialtickets
(Hinweis: Verkäufe/Kassentechnische Einnahmen entsprechen nicht dem Anspruch aus der Einnahmenaufteilung)

Basierend auf diesen Ausführungen erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Evaluierung im Rahmen der Bestellung und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer.

Anreizregelung

Die Anlage 5 enthält Anreizregelungen und wird in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erarbeitet. Darin wird der Anreiz gemäß Punkt 7 der Anhangsrechnung VO (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert. Diese Anlage wird spätestens im Dezember Sitzungsblock 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.